

Arbeitskreis Chemo- und Biosensoren der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Arbeitskreis Chemo- und Biosensoren wurde Ende der 1980er Jahre gegründet und vertritt die Interessen aller auf dem Gebiet der Chemo- und Biosensoren arbeitenden Personen, Arbeitsgruppen und Firmen. Das Fachgebiet der Chemo- und Biosensoren ist von großer Bedeutung für zahlreiche Bereiche, wie beispielsweise die Umweltanalytik, die Medizin und Medizintechnik sowie die Lebensmittelindustrie. Die Entwicklungen auf diesem Gebiet haben in den letzten Jahrzehnten zu bedeutenden Fortschritten in der Analytik und Sensorik geführt und tragen somit wesentlich zum Fortschritt unserer Gesellschaft bei. Als Zusammenschluss von renommierten Wissenschaftlern, Industriepartnern und Nachwuchskräften verfolgt der Arbeitskreis das Ziel, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Chemo- und Biosensoren zu fördern und innovative Lösungen für relevante gesellschaftliche Herausforderungen bereitzustellen.

Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

Der Arbeitskreis setzt sich dafür ein, die Forschung, Entwicklung und Anwendung von Chemo- und Biosensoren auf höchstem Niveau voranzutreiben. Dabei verfolgt er das Ziel, durch die Kooperation aller an dem Fachgebiet Interessierten die wissenschaftliche Exzellenz zu fördern und zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen. Insbesondere strebt der Arbeitskreis die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Workshops und Netzwerktreffen an, um den wissenschaftlichen Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern. Hierbei geht es insbesondere um die Diskussion neuester Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Chemo- und Biosensoren. Der Arbeitskreis dient somit als Plattform für den Wissenstransfer und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedern. Ein Fokus liegt insbesondere auf der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seine Integration in den wissenschaftlichen Austausch. Des Weiteren unterstützt der Arbeitskreis die Mitglieder bei der Anbahnung von Kooperationen und der Suche nach Kooperationspartnern. Darüber hinaus hat der Arbeitskreis das Ziel, die Öffentlichkeit über die Bedeutung und Anwendungsmöglichkeiten von Chemo- und Biosensoren zu informieren und somit zur Förderung und Verbreitung dieses Fachgebietes beizutragen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe Analytische Chemie zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:

- (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
- (b) **Assoziierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.
- (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§4 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §5) und den Vorstand (siehe §6) wahrgenommen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die den Vorsitz und eine, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Die dritte Person hat entweder eine zusätzliche Stellvertretungsposition inne oder ist für die Schriftführung verantwortlich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit

den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt*, *Nachrichten aus der Chemie*, soziale Medien) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §6(8)).

- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – maximal für die Dauer seiner Amtszeit – ständige Gäste oder einen Beirat einladen. Gäste und Beiratsmitglieder sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen, da sie von den Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.
- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

§7 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

§8 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Geänderte Fassungen: Angenommen durch die Mitgliederversammlung und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie im Jahr 1993.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2024; bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 10. April 2024.